



Abteilung Präs/2
Budget, Wirtschaft und Recht

Mag. Alexander Steiner
Sachbearbeiter

alexander.steiner@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 225
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäfts-
zähl.

An die
Direktionen der Volksschulen
in der Steiermark

Geschäftszahl: VIIIISchu5/0032-BD-STMK/2022

Graz, 1. Februar 2022

Schülereinschreibung und Schulreifefeststellung (§ 6 SchPflG)

Nachdem sich mittlerweile in Bezug auf die Schülereinschreibung und die Schulreifefeststellung insbesondere durch die Einführung des Kriteriums der Kenntnis der Unterrichtssprache und die Erlassung der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die näheren Festlegungen betreffend das Vorliegen der Schulreife (Schulreifeverordnung), BGBl II Nr 300/2018, doch weitreichende Änderungen ergeben, werden diese im gegenständlichen Erlass zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst und klargestellt:

1. Schülereinschreibung:

Kinder werden gem § 2 Abs 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl 76/1985 (WV), idgF (SchPflG) mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September schulpflichtig. Das sechste Lebensjahr ist mit Ablauf des dem 6. Geburtstag vorangehenden Tages vollendet. **Die allgemeine Schulpflicht für ein am 1. September geborenes Kind beginnt somit mit seinem sechsten Geburtstag, also im September jenes Jahres, in das der sechste Geburtstag fällt.**

Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt errechneten Tag erfolgte, dann tritt gem § 2 Abs 2 SchPflG für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schul-

pflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt („Frühchenregelung“). Ein derartiger Wunsch ist im Zuge der Schülereinschreibung unter gleichzeitiger Vorlage des Mutter-Kind-Passes vorzubringen, wird der Wunsch erst nach der Schülereinschreibung vorgebracht, kann diesem Wunsch wegen Fristversäumnis nicht mehr entsprochen werden; der Beginn der Schulpflicht richtet sich dann nach dem tatsächlichen Tag der Geburt des Kindes.

Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat bei Inanspruchnahme der „Frühchenregelung“ den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht den Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen und die zuständige Bildungsregion hiervon abschriftlich zu verständigen. Ohne Verständigung der Bildungsdirektion kann keine Erfassung der Ausnahme in der Schulpflichtmatrik erfolgen, somit könnten die Erziehungsberechtigten eine Anzeige wegen Schulpflichtverletzung erhalten, obwohl sie selbst alles richtig gemacht haben.

Schulpflichtig werdende Kinder sind gem § 6 Abs 1 SchPflG von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Wenn schon im Vorfeld klar ist, dass ein Kind seine Schulpflicht durch die Teilnahme an gleichwertigem Unterricht (also insbesondere durch Teilnahme am häuslichen Unterricht oder durch Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gem § 11 SchPflG) erfüllen soll, muss dennoch die Schülereinschreibung an der jeweils zuständigen Sprengelvolksschule erfolgen. Im Zuge der Schülereinschreibung sind die Kinder jedenfalls persönlich vorzustellen.

Die Anmeldung und die Durchführung der Schülereinschreibung kann ausschließlich bei öffentlichen Volksschulen oder bei mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Volksschulen erfolgen. Die Durchführung einer Schülereinschreibung gem § 6 SchPflG an Schulen, die nicht über eine gesetzlich geregelte Schularartbezeichnung verfügen, ist ausgeschlossen.

Wenn ein Kind eine öffentliche Volksschule besuchen soll, kommt in der Regel jene Schule in Betracht, deren Sprengel das Kind angehört. Die ausnahmsweise Aufnahme in eine sprengelfremde Volksschule ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten Schule gem § 23 Abs 2 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004, LGBl 71/2004 (WV), idgF (StPEG) zulässig. Liegt diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Einschreibung an der gewünschten Schule noch nicht vor, ist eine Einschreibung an der Sprengelschule vorzunehmen, damit die Schulreifefeststellung jedenfalls ordnungsgemäß erfolgt und die Erziehungsberechtigten der Einschreibepflicht fristgerecht nachkommen.

Bezüglich der vorzulegenden Personalurkunden und der einzuhaltenden Fristen für die Schülereinschreibung darf auf die jeweils aktuell geltende diesbezügliche Verordnung verwiesen werden (derzeit

ist dies die Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 27.11.2017, GZ.: VIII Schu5/0011-LSR-STMK/2017, siehe Anhang).

1.1. Vorzeitiger Besuch der Volksschule (§ 7 SchPflG)

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind gem § 7 Abs 1 SchPflG auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen (eine Aufnahme in die Vorschulstufe ist im Falle des vorzeitigen Schulbesuches unzulässig!), wenn sie bis zum 01. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden (also spätestens am 01. März des folgenden Kalenderjahres geboren sind), schulreif sind und über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügen.

Das Ansuchen muss zwingend innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung (§ 6 Abs 3 SchPflG) bei der Leiterin/beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich eingebracht werden. Langt ein solches Ansuchen nach Ende der Frist für die Schülereinschreibung ein, kann wegen Fristversäumnis eine vorzeitige Aufnahme nicht (mehr) erfolgen.

Das Kind muss zur Feststellung, ob es die Schulreife aufweist (§ 6 Abs 2b SchPflG, siehe dazu unten) und ob es über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügt, jedenfalls persönlich vorgestellt werden und die Schulleiterin/der Schulleiter muss zwingend ein schulärztliches Gutachten einholen. Ferner hat ein schulpsychologisches Gutachten eingeholt zu werden, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen.

Über das Ansuchen muss ohne unnötigen Aufschub entschieden werden. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe und der Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit – schriftlich auszufertigen und nachweislich persönlich (unter Beifügung des Übergabedatums) auszuhändigen oder per RSb-Brief zuzustellen.

Stellt sich nach dem Eintritt in die erste Schulstufe heraus, dass die Schulreife oder die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz doch nicht gegeben sind, so ist die vorzeitige Aufnahme durch die Schulleiterin/den Schulleiter zu widerrufen. Die Entscheidung über den Widerruf der vorzeitigen Aufnahme ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit schriftlich auszufertigen und nachweislich persönlich (unter Beifügung des Übergabedatums) auszuhändigen oder per RSb-Brief zuzustellen.

Aus dem gleichen Grund können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der ersten Schulstufe abmelden. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres der Aufnahme in die 1. Schulstufe zulässig.

Der vorzeitige Schulbesuch wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3 SchPflG) eingerechnet, wenn er nicht gemäß § 7 Abs 8 SchPflG vorzeitig eingestellt worden ist.

Im Falle des Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme bzw. im Falle des Abmeldens vom Besuch der 1. Schulstufe können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind zum Besuch der Vorschulstufe anmelden.

2. Schulreifefeststellung

Im Zuge der Schülereinschreibung ist auch die Schulreife eines Kindes zu prüfen und eine schriftliche Entscheidung darüber zu treffen, ob es die Schulreife besitzt oder nicht besitzt. Die Aufnahme eines schulpflichtig gewordenen Kindes, das die Schulreife besitzt, hat in die erste Schulstufe zu erfolgen.

Schulreif ist ein Kind gem § 6 Abs 2b SchPflG dann, wenn es einerseits die Unterrichtssprache so weit beherrscht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe ohne besondere Sprachförderung zu folgen vermag (§ 6 Abs 2b Z 1 SchPflG) und andererseits angenommen werden kann, dass es dem Unterricht auf der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu sein (§ 6 Abs 2b Z 2 SchPflG).

Es müssen folglich zwingend beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Hierzu näher:

2.1. Die Kenntnis der Unterrichtssprache (§ 6 Abs 2b Z 1 SchPflG)

Die Feststellung ob ein Kind die Unterrichtssprache so weit beherrscht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe ohne besondere Sprachförderung zu folgen vermag, ist **für alle Kinder unabhängig davon zu treffen, ob Deutsch die Erst- oder Zweitsprache des Kindes bzw. der Eltern ist.** Die Feststellung muss mittels standardisiertem Testverfahren durchgeführt werden.

Das standardisierte Testverfahren ist zweistufig:

1. die Schulleitung hat festzustellen, ob die Kenntnisse der Unterrichtssprache als ausreichend erachtet werden können oder aber ob sich Gründe für die Annahme ergeben, dass die deutsche Sprache nicht in ausreichendem Maße beherrscht wird und somit eine Sprachförderung in Deutschförderklassen oder Deutschförderkursen geboten scheint;
2. für den Fall, dass sich entsprechende Gründe für eine Annahme nach 1. ergeben, ist auf einer weiteren Stufe eine Testung mit „MIKA-D“ bzw. „MIKA-O“ durchzuführen. Auf das Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 6. November 2020 betreffend „Informationen zum freiwilligen Einsatz des Instruments MIKA-Orientierung im Rahmen der Schulreifefeststellung ab Jänner 2021“, Zl. 2020-0.597.751, darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Die Testung mit „MIKA-D“ bzw. mit „MIKA-O“ wurde insbesondere für Kinder mit anderen Erstsprachen als Deutsch entwickelt. Daher kann sie auf Kinder mit Behinderungen und/oder (Sprach-)Entwicklungsstörungen nur eingeschränkt angewendet werden. Ergibt sich für die Schulleitung im Rahmen der zwingend durchzuführenden ersten Stufe des Testverfahrens, dass zwar grundsätzlich Mängel hinsichtlich der Kenntnis der Unterrichtssprache bestehen, diese aber auf eine Behinderung oder Entwicklungsverzögerung zurückzuführen sind und eine Sprachförderung somit keine zielführende Fördermaßnahme für diese Kinder darstellen würde, kann von einer Durchführung der „MIKA-D“-bzw. „MIKA-O“-Testung zugunsten zielführender Fördermaßnahmen abgesehen werden.¹ In weiterer Folge ist in diesen Fällen vom Vorliegen der Kenntnis der Unterrichtssprache (§ 6 Abs. 2b Z 1 SchPflG) auszugehen. In der Entscheidung der Schulleitung ist dies unter Beifügung einer entsprechenden Begründung zwingend festzuhalten.²

Sollte die Testung mit „MIKA-D“ bzw. mit „MIKA-O“ ergeben, dass das Kind eine entsprechende Deutschförderung benötigt, ist es – abhängig davon, ob es der ersten Schulstufe zu folgen vermag,

¹ Voraussetzung dafür ist, dass seitens der Eltern durch Vorlage von ärztlichen und/oder psychologischen Befunden nachgewiesen wird, dass tatsächlich eine solche Behinderung vorliegt und diese Behinderung ursächlich für eine (Sprach-)Entwicklungsstörung ist.

² Auf § 3 der Schulreifeverordnung, BGBl. II Nr. 300/2018 in der geltenden Fassung, demzufolge die sprachliche Kompetenz auch anlässlich der Feststellung der Schulreife im Sinne des § 6 Abs. 2b Z 2 SchPflG zu überprüfen ist, wird an dieser Stelle hingewiesen.

ohne körperlich oder geistig überfordert zu sein (siehe dazu näher Punkt 2.2. unten) – in die erste Schulstufe oder in die Vorschulstufe in Verbindung mit einer besonderen Sprachförderung in einer Deutschförderklasse oder in einem Deutschförderkurs aufzunehmen.

2.2 Die körperliche oder geistige Überforderung (§ 6 Abs 2b Z 2 SchPflG)

Ergeben sich anlässlich der Schülereinschreibung Gründe für die Annahme, dass das Kind dem Unterricht in der ersten Schulstufe nicht zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden, hat die Schulleitung zu entscheiden, ob das Kind die Schulreife gem § 6 Abs 2b Z 2 SchPflG aufweist. Eine entsprechende Überprüfung kann auch durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verlangt werden.

Auf die Entscheidung gem § 6 Abs 2b Z 2 SchPflG sind die Vorgaben der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die näheren Festlegungen betreffend das Vorliegen der Schulreife (Schulreifeverordnung), BGBl. II Nr. 300/2018, anzuwenden. Aus dieser Verordnung ergibt sich, dass im Hinblick auf die Überprüfung einer körperlichen oder geistigen Überforderung folgende Kriterien zu überprüfen sind:

- a) Kognitive Reife und Grunddispositionen zum Erlernen der Kulturtechniken
- b) Sprachliche Kompetenz
- c) Körperliche Reife
- d) Sozial-emotionale Reife

Die näheren Bestimmungen, wann diese Kriterien als erfüllt zu betrachten sind, können aus der Verordnung ersehen werden.

Sollte im Zuge der Überprüfung der Kriterien festgestellt werden, dass das Kind dem Unterricht der ersten Schulstufe nicht zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden, hat die Aufnahme in die Vorschulstufe zu erfolgen.

Sollte im Rahmen der Schülereinschreibung festgestellt werden, dass ein Kind die Schulreife nicht besitzt, ist von der Schulleitung längstens innerhalb einer Woche nach dem Termin der persönlichen Vorstellung des Kindes eine schriftliche Entscheidung auszustellen. In dieser Entscheidung ist in der Begründung auch ausführlich auf die Entscheidungsgründe einzugehen und darzustellen, warum das Kind welches oder welche der in der Schulreifeverordnung angeführten Kriterien nicht erfüllt hat. Zudem ist in der Entscheidung auch eine Unterscheidung dahingehend zu treffen, ob das Kind im Hinblick auf die

Kenntnis der Unterrichtssprache (§ 6 Abs 2b Z 1 SchPflG) und/oder im Hinblick auf eine körperliche und/oder geistige Überforderung (§ 6 Abs 2b Z 2 SchPflG) eine mangelnde Schulreife aufweist.

Eine entsprechend eindeutige Unterscheidung in der Begründung der schriftlichen Entscheidung ist insbesondere dann relevant, wenn die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten des nicht schulreifen Kindes die Teilnahme am häuslichen Unterricht (für die Vorschulstufe) anzeigen. Dies deshalb, da schulpflichtige Kinder, die eine besondere Sprachförderung in einer Deutschförderklasse oder in einem Deutschförderkurs benötigen, ihre Schulpflicht nicht im häuslichen Unterricht erfüllen dürfen.³

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schülereinschreibung zwar in einem administrativen Teil zur Entgegennahme der Dokumente und die Schulreifefeststellung per se aufgeteilt werden kann, aber die Schülereinschreibung grundsätzlich spätestens vier Monate vor Beginn der Hauptferien⁴ abgeschlossen sein muss. Daraus folgt, dass eine entsprechende **schriftliche Entscheidung über die mangelnde Schulreife eines Kindes allerspätestens eine Woche nach Ende der gesetzlichen Frist für die Schülereinschreibung gem § 6 Abs 3 SchPflG ergehen muss.**

Die ergangene Entscheidung ist den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten – wie generell alle schulrechtlichen Entscheidungen, die mittels Widerspruch angefochten werden können – nachweislich persönlich (unter Beifügung des Übergabedatums) auszuhändigen oder per RSb-Brief zuzustellen.

Für etwaige Rückfragen gilt das „Maßnahmenpaket Rechtsauskünfte“, wonach in erster Linie die bzw. der für die Schule zuständige SQM Ansprechperson ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
Dr. Martin Kremser

Elektronisch gefertigt

³ Vgl § 11 Abs 3 SchPflG.

⁴ Am Beispiel 2022: Die Hauptferien in der Steiermark beginnen mit 9. Juli 2022. Dementsprechend endet die Frist für die Schülereinschreibung mit 9. März 2022.

